

Public Corporate Gouvernante Kodex zum JAB 2023

Jährlicher Bericht: Abweichung zu den Empfehlungen

Vorbemerkung: Die Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex orientieren sich im Wesentlichen an anderen Rechtsformen als die einer eigenbetriebsähnlichen, gemeinnützigen Einrichtung wie der APH. Insofern treffen einige der Empfehlungen nicht zu. Die jeweiligen Abweichungen sind entsprechend mit Begründung dargestellt.

Ziffer	Empfehlung	Abweichung
Präambel		
	Unternehmen sollen einen Ertrag für den städtischen Haushalt abwerfen und es soll mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapital erwirtschaftet werden (§ 109 GO NRW).	☐ Keine Abweisung Stattgefunden am: ☒ Abweichung <i>Begründung:</i> Gem. Betriebssatzung verfolgen die APH ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. AO. Zweck des Betriebes ist die Förderung der Altenhilfe und die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Betrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Erwirtschaftete Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Insofern ist ein Ertrag für den städtischen Haushalt ausgeschlossen.
	Das wirtschaftliche Handeln soll für die Bürger*innen transparent und nachvollziehbar sein und Unternehmensziele sollen so erreicht werden, dass sie der Eigentümerin, den Bürger*innen und der Gesellschaft selbst dienen.	☒ Keine Abweisung Die APH verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Pflegesätze werden mit den Kostenträgern verhandelt, durch den Rat der Stadt verabschiedet und veröffentlicht. Zum Unternehmen gehörende Unterlagen (Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse usw.) werden gem. den rechtlichen

		Grundlagen über Rat und Gremien beraten, verabschiedet und somit öffentlich gemacht. ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>
C	Umsetzung durch die Gesellschaften	
C.1	Konkretisierung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages	
	Einflussnahme der Stadt Wuppertal auf die Belange der Beteiligungsgesellschaften in dem nach den in der Präambel genannten kommunalrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften verlangten Umfang. Innerhalb der Möglichkeiten des einschlägigen Gesellschaftsrechts der Gesellschaftsvertrag und insbesondere die übrigen Zuständigkeits- und Organisationsregelungen der Gesellschaften zu konkretisieren und ergänzen.	x <i>Bestehende Gesellschaften:</i> Einflussnahme ist gem. Eigenbetriebsverordnung und Betriebssatzung der APH umfangreich möglich. Die für den Betrieb geltenden Regelwerke werden durch den Rat verabschiedet. Der Betriebsausschuss hat umfassende Kontroll- und Einflussmöglichkeiten. Zusätzlich ist zu beachten, dass der Betrieb nur über eine wirtschaftliche Selbständigkeit verfügt. Der Betrieb ist als Teil der Kommune als juristischen Person des öffentlichen Rechts „Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister“ rechtlich unselbständig. ☐ <i>Neugründung:</i>
D.2.1	Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung	
D.2.1.1	Grundsätzliches	
	Einberufung der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung.	x Keine Abweisung Für eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist keine Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung vorgesehen. Dem vergleichbar ist der Betriebsausschuss, welcher regelmäßig mehrmals im Jahr tagt.

		Die Mitglieder des zuständigen Betriebsausschusses werden gem. GO NRW durch den Rat gewählt. ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>
D.2.1.2	Aufgaben der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung	
	Festlegung des Unternehmensgegenstandes. Der Unternehmensgegenstand soll den öffentlichen Auftrag klar und eindeutig formulieren, damit dieser der Geschäftsführung und dem Aussichtsrat als Handlungslinie dienen kann.	x Keine Abweichung Die Ziele/Zwecke des Betriebes sind in der Betriebssatzung klar formuliert: Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Pflege in der Regel alter Menschen, der Betrieb von Altenzentren und städtischen Seniorentreffs sowie die Durchführung von Maßnahmen der Altenhilfe. ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>
D 2.2	Aufsichtsrat	
D.2.2.1	Zusammensetzung	
	Grundsätzlich soll von dem Entsenderecht Gebrauch gemacht werden	X Keine Abweichung, da keine Relevanz für die APH ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>
D.2.2.1.1	Besonderheiten wegen Entsenderecht der Stadt Wuppertal	
	Die von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. In einem Verhinderungsfall:	x Keine Abweichung, da keine Relevanz für die APH ☐ Stimmvollmacht ☐ Stimmbotschaft

	Soll eine Bevollmächtigung eines anderen ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds der Stadt (Stimmvollmacht) oder schriftliche Stimmabgabe durch eine andere Teilnahme berechtigte Person. (Stimmbotschaft) ausgestellt werden.	☐ Abweichung <i>Begründung:</i>
D.2.2.1.2	Allgemeine Anforderungen und Pflichten für Aufsichtsratsmitglieder	
	Zum Aufsichtsratsmitglied soll nur bestellt werden, wer aufgrund seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich seiner anderweitigen zeitlichen Beanspruchung in der Lage ist, die Aufgaben eines Aufsichtsrats aktiv wahrzunehmen. Dies ist auch vor einer erneuten Bestellung zu prüfen.	x Keine Abweichung , da keine Relevanz für die APH ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>
	Ein Aufsichtsratsmitglied sollte nicht mehr als insgesamt fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrnehmen. Ausnahme: Dies gilt nicht für den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten.	x Keine Abweichung , da keine Relevanz für die APH ☐ Abweichung ☐ Oberbürgermeister ☐ Beigeordneten <i>Begründung:</i>
	Vorherrschen einer von der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung beschlossenen Geschäftsordnung. Bei Abweichung: Sofern nicht nach den Regeln des Mitbestimmungsrechts oder aufgrund besonderer gesellschaftsrechtlicher Regelungen eine abweichende Zuständigkeit für die Beschlussfassung einzuhalten ist.	x Keine Abweichung , da keine Relevanz für die APH ☐ Abweichung ☐ Aufgrund des Mitbestimmungsrechts ☐ Aufgrund besonderer gesellschaftlicher Regelungen <i>Begründung:</i>
	Ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung sollen nicht Mitglied im Aufsichtsrat werden.	x Keine Abweichung , da keine Relevanz für die APH ☐ Abweichung

		<i>Begründung:</i>
D.2.2.2	Aufgaben und Zuständigkeiten	
	Als Aufsichts- und Kontrollorgan soll der Aufsichtsrat insbesondere dafür Sorge tragen, dass die operativen Ziele den strategischen Zielen der Gesellschafter nicht widersprechen. Die Umsetzung der festgelegten Ziele sowie die Einhaltung des öffentlichen Zwecks sind ggf. kritisch zu überprüfen.	☒ Keine Abweichung Für die APH ist der Betriebsausschuss das maßgebliche Aufsichts- und Kontrollgremium. Ein Widerspruch zwischen den strategischen und operativen Zielen und Entscheidungen wurde bislang nicht festgestellt. ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>
	Der Aufsichtsrat soll darauf achten, dass die Unternehmenstätigkeit auf die satzungsmäßigen Aufgaben begrenzt bleibt.	☒ Keine Abweichung Für die APH ist der Betriebsausschuss das maßgebliche Aufsichts- und Kontrollgremium. Es hat bislang keinen Ansatz dafür gegeben, dass dieser Zweifel daran haben könnte, dass die Tätigkeit der APH nicht auf die satzungsmäßigen Aufgaben begrenzt ist. ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>
	Der Aufsichtsrat soll dafür Sorge tragen, dass die Geschäftsführung ein Risikomanagementsystem implementiert, kontinuierlich weiterentwickelt und mindestens einmal pro Jahr schriftlich Bericht erstattet. Eine Ausfertigung ist dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung zu stellen.	☒ Keine Abweisung ☒ Risikomanagementsystem implementiert ☐ Risikomanagementsystem kontinuierlich weiterentwickelt ☐ Abweichung ☐ Risikomanagementsystem <u>nicht</u> implementiert ☐ Risikomanagementsystem <u>nicht</u> kontinuierlich weiterentwickelt

		☐ Schriftlicher Bericht <u>nicht</u> erstattet <i>Begründung:</i>
	Der Aufsichtsrat soll sich regelmäßig transparent und strukturiert beraten, wie die Unternehmensüberwachung im Hinblick auf Prozesse und Strukturen optimiert werden kann.	X Keine Abweichung , da keine Relevanz für die APH ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>
	Der Aufsichtsrat soll sich in der Erklärung des/der Abschlussprüfers bestätigen lassen, ob und in welchem Umfang im vergangenen Geschäftsjahr andere (Beratungs-)Leistungen seitens des Prüfers/der Prüferin erbracht wurden.	x Keine Abweichung , da keine Relevanz für die APH ☐ Erklärung „ob“ ☐ Erklärung „in welchen Umfang“ ☐ Abweichung ☐ Keine Erklärung „ob“ ☐ Keine Erklärung „in welchen Umfang“ <i>Begründung:</i>
	Der Aufsichtsrat hat darauf hinzuwirken, dass ihm die Erklärung der Geschäftsführung zu Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex vorgelegt wird. Diese soll Bestandteil des betrieblichen Berichtswesens sein.	x Keine Abweichung , da keine Relevanz für die APH ☐ Erklärung der Geschäftsführung zu Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex wurde vorgelegt ☐ Diese ist Bestandteil des betrieblichen Berichtswesens ☐ Abweichung ☐ Es wurde keine Erklärung der Geschäftsführung zu Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex vorgelegt ☐ Diese ist kein Bestandteil des betrieblichen Berichtswesens <i>Begründung:</i>

D.2.2.3	Aufsichtsratsvorsitzende/r	
	Der/die Aufsichtsratsvorsitzende soll regelmäßigen Kontakt zu der Geschäftsführung halten und die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement beraten. Über wichtige Ereignisse, die von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind, ist er/sie unverzüglich von der Geschäftsführung zu informieren. Der/die Vorsitzende soll dann den Aufsichtsrat informieren und bei Bedarf eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.	x Keine Abweichung ☐ Kontakt zur Geschäftsführung gehalten ☐ Beratung erfolgt ☐ Geschäftsführung über wichtige Ereignisse informiert ☐ Wegen Bedarf außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen worden Die BL informiert den Betriebsausschuss unverzüglich über Ereignisse von wesentlicher Bedeutung für den Betrieb. Darüber hinaus wird der Ausschuss in strategische sowie andere grundsätzliche Fragestellung frühzeitig eingebunden. ☐ Abweichung ☐ Kein Kontakt zur Geschäftsführung gehalten ☐ Keine Beratung erfolgt ☐ Geschäftsführung über wichtige Ereignisse <u>nicht</u> informiert ☐ Trotz Bedarf keine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen worden <i>Begründung:</i>
D.2.2.4	Sitzungen des Aufsichtsrates	
	Die Sitzungen sollen so terminiert sein, dass sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des zuständigen Ausschusses der Stadt Wuppertal stattfinden oder zumindest so rechtzeitig erfolgen, dass bei Bedarf ggf. notwendige Beschlüsse rechtzeitig eingeholt werden können.	x Keine Abweichung ☒ Innerhalb der 2-Wochen-Frist ☐ Außerhalb der Frist jedoch rechtzeitig ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>

	Mit der Teilnahme des Beteiligungsmanagements an den Sitzungen der jeweiligen Aufsichtsräte soll die Beteiligungsverwaltung in die Lage versetzt werden, die für die Aufgaben der Konzernsteuerung notwendigen Informationen für die politischen Gremien, den Verwaltungsvorstand und die Fachbereiche, unter Würdigung eventueller Tischvorlagen und mündlicher Informationen, sach- und fristgerecht aufzubereiten.	☒ Keine Abweichung Die Teilnahme des Beteiligungsmanagements an den Sitzungen des Betriebsausschusses ist sichergestellt. Beschlussvorlagen mit finanzieller Relevanz oder mit Bezug zur Satzung werden frühzeitig und umfassend mit der Beteiligungssteuerung abgestimmt bzw. unmittelbar von der Beteiligungssteuerung in die Sitzung eingebracht. ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>
	Die Aufsichtsratsmitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen. Falls ein von der Stadt entsandtes Mitglied an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafter vermerkt werden.	☒ Keine Abweichung, da keine Relevanz für die APH ☐ Regelmäßige Teilnahme ☐ Abweichung Anzahl der Mitglieder, die an weniger als die Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat: ☐ Vermerk im Bericht ☐ Kein Vermerk in Bericht <i>Begründung:</i>
	Den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungsmanagement soll möglichst innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift über die Sitzung zur Verfügung gestellt werden.	☒ Keine Abweichung ☐ Aufsichtsratsmitgliedern Niederschrift fristgerecht erhalten ☐ Beteiligungsmanagement Niederschrift fristgerecht erhalten Niederschriften werden zeitnah ins RIS eingestellt. ☐ Abweichung

		☐ Aufsichtsratsmitgliedern Niederschrift <u>nicht</u> fristgerecht erhalten ☐ Beteiligungsmanagement Niederschrift <u>nicht</u> fristgerecht erhalten <i>Begründung:</i>
D.2.2.5	Interessenkonflikte	
	Berücksichtigung der besonderen Interessen der Stadt Wuppertal (Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse).	x Keine Abweichung ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>
	Wesentliche Interessenkonflikte, die nicht vorübergehender Natur sind, sollen zur Beendigung des Aufsichtsratsmandats führen. Entsprechendes gilt bei verbundenen Unternehmen. Potentielle Interessenkonflikte sind bereits bei der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen. Im Zweifel soll eine Bestellung unterbleiben.	x Keine Abweichung ☐ Kein Interessenkonflikt ☐ Bestellung unterblieben ☐ Abweichung ☐ Keine Beendigung trotz Interessenkonfliktes ☐ Bestellung trotz potentieller Interessenkonflikte
	Leitende Angestellte eines Unternehmens sollen nicht in den fakultativen Aufsichtsrat ihrer Gesellschaft entsandt werden.	x Keine Abweichung , da keine Relevanz für die APH ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>
	Der Aufsichtsrat soll die Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung über aufgetretene Konflikte und deren Behandlung berichten.	x Keine Abweichung , da keine Relevanz für die APH ☐ Kein Konflikt aufgetreten ☐ Berichterstattung erfolgt

		☐ Abweichung <i>Begründung:</i>
D.2.2.6	Verschwiegenheitspflicht/Vergütung	
	Eine etwaige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll dem unternehmerischen Risiko und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens entsprechen.	x Keine Abweichung , da keine Relevanz für die APH ☐ Vergütung entspricht unternehmerischen Risiko ☐ Vergütung entspricht wirtschaftliche Lage ☐ Abweichung ☐ Vergütung entspricht unternehmerischen Risiko <u>nicht</u> ☐ Vergütung entspricht wirtschaftliche Lage <u>nicht</u> <i>Begründung:</i>
	Vergütungen oder Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder sollen ebenfalls im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden.	x Keine Abweichung Die Vergütung der Betriebsausschussmitglieder wird im Jahresabschluss aufgeführt und erfolgt nach den gesetzlichen Grundlagen. ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>
D.2.3.	Geschäftsführung	
D.2.3.1	Aufgaben und Zuständigkeiten	
	Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf	x Keine Abweichung ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>

	Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.	
	Bei zustimmungspflichtigen Geschäften hat die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung der entsprechenden Organe einzuholen. Die dazugehörigen Beschlussvorlagen sollen die jeweiligen Chancen und Risiken enthalten und deren schriftliche Bewertung.	☒ Keine Abweichung ☒ Enthält Chancen und Risiken ☒ Enthält schriftliche Bewertung der Chancen und Risiken ☐ Abweichung ☐ Enthält keine Chancen und Risiken ☐ Enthält keine schriftliche Bewertung der Chancen und Risiken <i>Begründung:</i>
D.2.3.2	Zusammensetzung, Vergütung und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	
	Bei mehreren Mitgliedern soll grundsätzlich die Gesamtvertretungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.	☒ Keine Abweichung Für die APH wurde nur eine Person als Betriebsleitung bestellt. ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>
	Bei Neu-Bestellungen von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen sollen sich diese im zuständigen städtischen Ausschuss vorstellen.	☒ Keine Abweichung ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>
	Die Dienstverträge sollen auf maximal fünf Jahre befristet werden. Eine wiederholte Anstellung oder Verlängerung des Dienstvertrages soll mit einem erneuten Beschluss des zuständigen Organs einhergehen. Dieser Beschluss soll frühestens ein Jahr und spätestens sechs Monate vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden, sofern im Gesellschaftsvertrag bzw. Dienstvertrag nichts anderes geregelt ist.	☒ Keine Abweichung, da keine Relevanz für die APH ☐ Einhaltung Fünf-Jahres-Frist bei Befristungen ☐ Erneuter Beschluss bei Anstellung oder Verlängerung ☐ Einhaltung Beschlussfrist ☐ Abweichung ☐ Fristversäumnis ☐ Sonstige:

		<i>Begründung:</i>
	Der/die Geschäftsführer/-in soll in die Veröffentlichung seiner/ihrer Bezüge einwilligen und auf die Möglichkeit und Rechtsfolgen des Widerrufs seiner/ihrer Einwilligungserklärung hingewiesen werden.	x Keine Abweichung ☐ Einwilligung ☐ Hinweisung Die Bezüge der Betriebsleitung sowie deren Stellvertretung werden im Jahresabschluss veröffentlicht. Im Übrigen sind die Bezüge auf Grundlage von Stellenbewertungen nach beamtenrechtlichen und/oder tarifrechtlichen Vorgaben ermittelt und nicht individuell festgelegt. ☐ Abweichung ☐ Keine Einwilligung ☐ Keine Hinweisung <i>Begründung:</i>
	Bei der Aufhebung von Geschäftsführerverträgen soll nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages, maximal für zwei Jahre, vergütet werden. Soweit im Einzelfall unbefristete Verträge abgeschlossen werden, muss eine vertragliche Regelung zur ordentlichen Beendigung aufgenommen werden. Im Fall der Aufhebung des Anstellungsvertrages soll die finanzielle Abfindung eine Vergütung von zwei Jahresgehältern nicht übersteigen. Die Abfindung soll im Falle eines nachträglichen Wettbewerbsverbots auf die Karenzentschädigung angerechnet werden. In den Anstellungsverträgen sollten zusätzliche wichtige Gründe aufgenommen werden, die eine außerordentliche Kündigung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin rechtfertigen.	x Keine Abweichung, da keine Relevanz für die APH ☐ Bei Aufhebung: Einhaltung der Vergütung (Zwei-Jahres-Frist) ☐ Bei unbefristeten Verträgen vertragliche Regelung zur ordentlichen Beendigung aufgenommen: ☐ Bei Aufhebung: Einhaltung der Abfindung von maximal zwei Jahresgehältern ☐ Anrechnung der Abfindung auf die Karenzentschädigung ☐ Aufnahme wichtiger Gründe in den Anstellungsverträgen für eine außerordentliche Kündigung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ☐ Abweichung ☐ Bei Aufhebung: Überschreitung der Vergütung (Zwei-Jahres-Frist)

		☐ Bei unbefristeten Verträgen keine vertragliche Regelung zur ordentlichen Beendigung aufgenommen: ☐ Bei Aufhebung: Überschreitung der Abfindung von zwei Jahresgehälter ☐ Keine Anrechnung der Abfindung auf die Karenzentschädigung ☐ Nichtaufnahme wichtiger Gründe in den Anstellungsverträgen für eine außerordentliche Kündigung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin <i>Begründung:</i>
	Für die Geschäftsführung kann vom Unternehmen eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen werden. Bei hauptamtlichen Geschäftsführer(-inne)n soll ein angemessener Selbstbehalt unter Berücksichtigung der Vergütung vereinbart werden.	☐ Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) <u>nicht</u> abgeschlossen x Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen Im Falle des Abschlusses: x Angemessener Selbstbehalt vereinbart ☐ Angemessener Selbstbehalt <u>nicht</u> vereinbart <i>Begründung:</i>
D.2.3.4	Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Geschäftsführung	
	Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.	x Keine Abweichung Die Betriebsleitung und/oder deren Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>

	Der Aufsichtsrat wird von der Geschäftsführung über alle relevanten Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage und Risikomanagement umfassend und zeitnah informiert. Die Information soll als schriftlicher Bericht erfolgen und ausreichende Erläuterungen zu Abweichungen von Plänen und Zielen enthalten. Diese Berichts- und Informationspflichten sollen im Gesellschaftsvertrag näher konkretisiert werden.	x Keine Abweichung - x Schriftlicher Bericht erfolgt - x Ausreichende Erläuterungen - x Berichts- und Informationspflichten im Gesellschaftsvertrag näher konkretisiert Die Betriebsleitung hat gem. § 14 der Betriebssatzung APH umfassende Berichtspflichten gegenüber dem Oberbürgermeister, dem Kämmerer sowie dem Betriebsausschuss. ☐ Abweichung ☐ Kein schriftlicher Bericht erfolgt ☐ Keine ausreichenden Erläuterungen ☐ Berichts- und Informationspflichten im Gesellschaftsvertrag <u>nicht</u> näher konkretisiert <i>Begründung:</i>

Beteiligungsrichtlinien

Jährlicher Bericht: Abweisung zu den Empfehlungen

Ziffer	Empfehlung	Abweichung
E	Kommunalrechtliche Vorgaben	
	Den kommunalen Entscheidungsträger/innen sollen rechtzeitig alle entscheidungsvorbereitenden und -relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden, so dass ein vollständiger Überblick erreicht werden kann.	x Keine Abweichung ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>

F.2	Mandatsbetreuung	
	Das Beteiligungsmanagement soll mit dem Ziel der Optimierung des Informationsflusses nach entsprechender Beschlussfassung des Aufsichtsrats im Einzelfall als nicht rede-, antrags- und stimmberechtigter Gast an den Sitzungen von Aufsichts- und Verwaltungsräten bzw. vergleichbaren anderen Gremien teilnehmen und erhält alle relevanten Einladungen nebst Beschluss- und Berichtsvorlagen.	x Keine Abweichung ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>
	Mit der Teilnahme des Beteiligungsmanagements an den Sitzungen der jeweiligen Aufsichtsräte soll die Beteiligungsverwaltung in die Lage versetzt werden, die für die Aufgaben der Konzernsteuerung notwendigen Informationen für die politischen Gremien, den Verwaltungsvorstand und die Fachbereiche unter Würdigung eventueller Tischvorlagen und mündlicher Informationen, sach- und fristgerecht aufzubereiten.	x Keine Abweichung ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>
	Das Aufsichtsgremium der jeweiligen Gesellschaft bietet für seine Mitglieder bei Bedarf Schulungen an, deren Inhalte mit dem Beteiligungsmanagement abgestimmt werden. Darüber hinaus werden im Regelfall zu Beginn einer neuen Wahlperiode Schulungen von Ratsmitgliedern durchgeführt, die vom Beteiligungsmanagement organisiert werden. Mit diesen Schulungen soll sichergestellt werden, dass Mitglieder der Aufsichtsgremien sich die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aneignen und sich regelmäßig fortbilden, um ihre Aufgaben gemeinwohl- und unternehmensfördernd erfüllen zu können. Das Beteiligungsmanagement nimmt als Gast an den Schulungen teil.	x Keine Abweichung ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>
F.3	Beteiligungscontrolling	
F.3.1	Wirtschaftsplan	

	Der Wirtschaftsplan soll von der Geschäftsführung möglichst bis spätestens Ende September, bei abweichenden Geschäftsjahren analog drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres, aufgestellt und auch dem Beteiligungsmanagement vorgelegt werden.	☐ Keine Abweichung ☒ Abweichung <i>Begründung: Da die Pflegesatzverhandlungen (zumindest) im Wirtschaftsjahr 2023 nahezu 12 Monate in Anspruch genommen haben, war eine rechtzeitige Einbringung des Wirtschaftsplans nach bisherigem Planungsverfahren nicht möglich. Durch Umstellung des Planungs-Szenariums konnten der Wirtschaftsplan 2024 aber bereits rechtzeitig vorgelegt werden.</i>
	Ggf. getroffene Zielvereinbarungen sollen aus dem Wirtschaftsplan abgeleitet werden.	☒ Keine Abweichung ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>
	Der Erfolgsplan soll analog der Gewinn- und Verlustrechnung aufgebaut sein und mindestens über folgende Daten informieren: ❖ Ist Vorjahr ❖ Plan und Prognose laufendes Jahr ❖ Planung Folgejahr Zu den einzelnen Punkten sind Erläuterungen abzugeben, falls die Abweichungen wesentlich sind.	☒ Keine Abweichung ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>
	Ferner sollen entsprechend dem Quartalsbericht Leistungskennzahlen gegenüber dem Beteiligungsmanagement angegeben werden. Die Leistungskennzahlen werden aus der Planung abgeleitet.	☒ Keine Abweichung ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>
	Vor abschließender Aufstellung des Wirtschaftsplans sollen sich die Gesellschaft und das Beteiligungsmanagement über die Inhalte austauschen.	☒ Keine Abweichung ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>
F.3.2	Jahresabschluss	

F.3.2.1	Jahresabschluss und Lagebericht	
	Der endgültige Jahresabschluss mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers soll spätestens nach acht Monaten vorliegen. Das Beteiligungsmanagement erhält alle Jahresabschlüsse.	☐ Keine Abweichung ☒ Abweichung <i>Mit Blick auf die erheblich notwendigen Abstimmungen im Nachgang zu verspäteten Pflegesatzverhandlungen und dem Abstimmungsbedarf durch die sich verzögernden Baumaßnahmen, konnte der Jahresabschluss erst jetzt finalisiert werden.</i>
F.3.2.2	Weitere Bereiche der Abschlussprüfung	
	Daneben soll der Aufsichtsrat von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere Prüfungsschwerpunkte festzulegen.	☒ Keine Abweichung , da keine Relevanz für APH (Prüfungsschwerpunkte werden vom Wirtschaftsprüfer gesetzt) ☐ Abweichung <i>Begründung:</i>